

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Wien, 15.06.2004

Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, die Exekutionsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 2004)

Begutachtungsverfahren

GZ 11.005/378-I.8/2004

Die Vereinigung der Österreichischen Richter und die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD erlauben sich zum Entwurf einer Zivilverfahrensnovelle 2004 wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen:

Wenngleich der vorliegende Entwurf einige durchaus begrüßenswerte Rechtsbereinigungen, Straffungen und Ergänzungen des Verfahrensrechtes enthält (Reduktion der Senatsgerichtsbarkeit, Möglichkeiten beim Versäumnisurteil, Klarstellungen im Zustellrecht und bei der Bewertung von Gebührenbemessungsgrundlagen etc.), so laufen bedauerlicher Weise einzelne Bestimmungen den Bemühungen der letzten Novelle um Verfahrensbeschleunigung und den zuletzt in der Öffentlichkeit immer wieder propagierten Ziel Verfahren in kürzest möglicher Zeit abzuwickeln diametral entgegen. In diesen Punkten ist der Entwurf entschieden abzulehnen.

Die schwerwiegenden Bedenken:

1.) § 72 ZPO neu:

Es besteht keinerlei nachvollziehbarer Grund die (ohnedies notorisch überlasteten und überfordereten) Revisoren mit der Rechtmittelerhebung zur Überprüfung von Verfahrenshilfegewährungsbeschlüssen zu betrauen. Auch wenn die Rechtsmittelgründe eingeschränkt sind (und eingeschränkt sein müssen), lösen sie ein Zwischenverfahren in einer Nebensache aus, das Verzögerungen von zumindest 3 Monaten bewirkt. Ein Verfahren durch das darüberhinaus erhebliche Kanzlei- und Richterkapazitäten zusätzlich gebunden werden. Die Fragestellung der Beeinträchtigung des Unterhalts umfasst notwendiger Weise nicht nur die durch das Vermögensbekenntnis erleichterte Feststellung der finanziellen Ausgangssituation sondern eine Abschätzung des möglichen Aufwandes. Letzteres setzt Rechtskenntnisse voraus, die vom Revisor nicht erwartet werden dürfen. Dass hier vom gegenüber den Revisoren weisungsberechtigten Minister steuernd in die Verfahren eingegriffen werden soll, dürfte nicht beabsichtigt sein.

Die Einschaltung des Revisors ist nicht nur angesichts der ständigen Bemühungen um Beschleunigung von Verfahren kontraproduktiv, sie entspricht auch nicht dem Ziel einer Verwaltungsstraffung.

Letztlich ist wohl doch davon auszugehen, dass die weitüberwiegende Anzahl der einer Überprüfung zugeführten Verfahrenshilfebeschlüsse im Ergebnis Bestand haben werden. Es muss bezweifelt werden, ob es auf großes Verständnis in der Öffentlichkeit stößt, wenn der Staat in seinem vermeintlichen Eigeninteresse, in Verfahren seiner Bürgerinnen und Bürger sehr beträchtliche Verzögerungen einbaut.

Zusätzlich wäre der damit verbundene zusätzliche administrative Aufwand im Kanzleibereich zu bedenken und abzudecken.

Keinerlei Grund besteht dafür dieses Verfahren um ein Prozessrecht zweiseitig zu gestalten. Ein civil rights Charakter liegt wohl nicht vor.

2.) § 64 b ZPO neu:

Die Ausweitung der Nachbarschaftsrechte durch das Zivilrechtsänderungsgesetz 2004 wird eine große zusätzliche Belastung der Gerichte mit sich bringen. Dem sollte durch einen zwingend vorzuschaltenden außergerichtlichen Streitschlichtungsversuch etwas gegengesteuert werden. Diesem Bemühen entgegen wurde in die Endfassung des Zivilverfahrensänderungsgesetzes 2004 dieser außergerichtlichen Streitschlichtung der gerichtliche Vergleichsversuch zur Seite gestellt. Sollte tatsächlich die Richtlinie so zu verstehen sein, dass eine der vorzuschaltenden Einrichtungen in die Verfahrenshilfe einbezogen werden muss, so müsste dies wohl im Sinne einer Stärkung der Autonomie der Parteien eine der anderen Möglichkeiten sein. Durch die Hervorhebung gerade des Vergleichsversuches wird genau diese Möglichkeit zu Lasten der anderen Möglichkeiten nahegelegt. Den Erläuterungen ist beizupflichten, dass eine Verfahrenshilfegewährung für Verfahren die zu einem prätorischen Vergleich führen schon bisher möglich war. Umso weniger Verständlich ist dass diese Möglichkeit nunmehr herausgehoben wird und damit die anderen ursprünglich von Gesetzgeber beworbenen ADR-Varianten desavouiert werden, womit die in Aussicht gestellte Reduktion der zusätzlichen Belastung der Gerichte durch das neue Nachbarschaftsrecht verhindert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese beiden Neuerungen erfordern auch einen Zuwachs an Richterinnen und Richtern, von Revisorinnen und Revisoren und von Kanzleikräften. Die Kalkulation der finanziellen Auswirkungen ist daher - wenn diese Bestimmungen des Entwurfes vom Gesetzgeber übernommen werden - unrichtig und deutlich zu gering. Auch an dieser Stelle weisen die richterlichen Standesvertretungen eine weiteres Mal darauf hin, dass mit derzeitigem Personalstand schon die bisherigen Aufgaben nur mit unerwünschten Verzögerungen ausgeführt werden können und dass es nicht zu verantworten ist, weitere Aufgaben aufzubürden ohne zusätzliche Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Auch die Einführung neuer Datenschutzbestimmungen dürfte mehr an Personal benötigen, als in den Erläuterungen zugestanden.

Stellungnahme der zuständigen Fachgruppe:

Im übrigen wird auf die Stellungnahme der Fachgruppe Zivilrecht der Vereinigung der österreichischen Richter hingewiesen, der beigetreten wird.